REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT

HESSEN

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG, Trebur

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57a Bundesberggesetz (BBergG) zur
Zulassung des Rahmenbetriebsplans der
Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG für den Neuaufschluss des Quarzsand- und -kiestagebaus Geinsheim

Auslegung der Planunterlagen gemäß § 73 Absatz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Stand: 27. Oktober 2026

Die Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG plant den Neuaufschluss des Quarzsand- und –kiestagebaus Geinsheim in der Gemeinde Trebur.

Für dieses Vorhaben war und ist gemäß § 1 Nummer (Nr.) 1 b) aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau, alte Fassung - a. F.) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, a. F.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, so dass nach § 52 Absatz (Abs.) 2a BBergG die Vorlage eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans zu verlangen war und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach § 57 a BBergG (a. F.) durchzuführen ist.

Hinweis: Das Verfahren ist gemäß § 171a Bundesberggesetz (BBergG) nach der vor dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung des BBergG (a. F.) sowie nach dem UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (a. F.) zu Ende zu führen, da das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (Scoping) bereits im 30. Mai 2011 eingeleitet wurde. § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung bezieht sich auf den Scoping-Termin. Der Scoping-Termin wurde am 31. Mai 2011 durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Unterlagen erstmalig vom 9. Oktober bis 8. November 2023 öffentlich ausgelegt. Der Erörterungstermin fand vom 15. bis 19. April 2024 statt. Die Fortsetzung des Erörterungstermins fand am 25. und 26. September 2024 statt.

Im Ergebnis der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Planunterlagen durch die Antragstellerin ergänzt und geändert.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Wesentlichen

- die Gewinnung von Quarzsand und –kies über mehr als 50 Jahre über und aus dem Grundwasser auf einer Fläche von circa (ca.) 79 Hektar (ha)
- die Errichtung und der Betrieb einer Aufbereitungsanlage,
- die Errichtung und der Betrieb einer Zufahrt zur L 3094,
- der Bau und Betrieb einer Spülleitung zum Quarzsand- und -kiestagebau Kiebertsee mit Querung der L 3094,
- die Durchführung naturschutzfachlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlicher Maßnahmen außerhalb und innerhalb des Tagebaus,
- die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen sowie
- der Betrieb der Schiffsverladung „Kornsand“.

Die Änderungen und Ergänzungen betreffen im Wesentlichen die Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplans um ca. 45 Jahre aufgrund der nun geplanten Komplettverfüllung des Tagebaus, die Annahme und Aufbereitung von Fremdmassen, die Verlagerung von Flächen für den Artenschutz sowie die Lage und Höhe des geplanten Lärmschutzwalls.

Für den Quarzsand- und –kiesabbau (einschließlich Betriebsfläche Werkzufahrt, Lärmschutzwall und Abstands- und Verzichtsflächen) sollen folgende Grundstücke in der Gemeinde Trebur, Gemarkung Geinsheim in Anspruch genommen werden:

- Flur 8,
 Flurstücke 32, 33 teilweise (tlw.) und 34 tlw.,
- Flur 10,
 Flurstücke 18 tlw., 19, 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23/1 tlw., 24 tlw., 29, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 39 tlw., 42 tlw., 43, 44, 45/1 tlw., 46, 47, 48, 50,
- Flur 11,
 Flurstücke 9/1 tlw., 10/1 tlw., 15/1 tlw., 16/1, 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51/1 tlw., 54/3, 55, 56, 57, 58, 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72 tlw., 73, 74, 85 tlw., 86 tlw., 93, 97/1, 97/2 und 98/1 tlw.,

Die folgenden Flurstücke sollen temporär für die geplante Spülleitung in der Gemeinde Trebur, Gemarkung Geinsheim in Anspruch genommen werden:

- Flur 11
 Flurstücke 85 tlw., 86 tlw.
- Flur 12
 Flurstücke 54 tlw., 74 tlw., 75/1 tlw.

Für die Schiffsverladung Kornsand sowie die Verfüllvariante B im Westbereich des Kiebertsees sollen die folgenden Flurstücke in der Gemeinde Trebur, Gemarkung Trebur in Anspruch genommen werden:

- Flur 12,
 Flurstücke 76, 77/1, 80/1, 81, 82, 83/1und 84/1,
- Flur 18,
 Flurstücke 20/1, 21/1, 27/3 tlw., 27/4 tlw. und 27/5

Der Ziel- und Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen (ca. 20,8 ha) für den Artenschutz befindet sich auf folgenden Grundstücken:

In der Gemeinde Trebur, Gemarkung Geinsheim:

- Flur 2,
 Flurstücke 62, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 86, 87, 88

In der Gemeinde Riedstadt, Gemarkung Leeheim:

- Flur 15,
 Flurstück 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 60, 77, 78, 79, 80, 84/1, 85, 86, 87, 89, 91, 92, 93, 94, 96, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 149, 150, 151, 152,

In der Gemeinde Groß-Gerau, Gemarkung Wallerstädten:

- Flur 8,
 Flurstücke 26, 27, 28, 29, 30, 42, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90/1, 90/2, 91/2, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132,
- Flur 9,
 Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 34/3, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107,
- Flur 10,
 Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde.

Bei der Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gelten die §§ 72 bis 78 des HVwVfG. Dies bedeutet insbesondere, dass andere behördliche Entscheidungen, wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen usw. durch die Planfeststellung ersetzt werden.

Gemäß § 73 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 3 HVwVfG sind die geänderten und ergänzten Planunterlagen in den Gemeinden, in welchen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Der Rahmenbetriebsplan und die dazugehörigen Unterlagen, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen und Stellungnahmen der Beteiligten sowie die Niederschriften über den Scopingtermin am 31 Mai 2011 und des Erörterungstermins vom 15. bis 19. April 2024, sowie der Fortsetzung des Erörterungstermins vom 25. und 26. September 2024 liegen bei der

- **Gemeinde Trebur**,
 Rathaus,
 Herrengasse 3,
 65468 Trebur,
 Zimmer 13
- **Stadt Riedstadt**,
 Rathausplatz 1,
 64560 Riedstadt,
 Zimmer 102
- **Kreisstadt Groß-Gerau**,
 Stadthaus,
 Amt für Stadt- und Umweltplanung,
 Am Marktplatz 1,
 64521 Groß-Gerau,
 Zimmer 2.12
- **Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz**,
 Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt,
 Sant´ Ambrogio-Ring 31,
 55276 Oppenheim,
 Zimmer C 209/C 210,
 2. Obergeschoss im Dienstgebäude „Castello“

sowie beim

- **Regierungspräsidium Darmstadt,**
 Abteilung Umwelt Wiesbaden,
 Kreuzberger Ring 17 a + b,
 65205 Wiesbaden,
 Raum 0.16

vom

16. November 2026 bis **15. Dezember 2026**

jeweils während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Mit Beginn und für die Dauer der Auslegung bei den oben genannten Städten / Gemeindeverwaltungen sind der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen gemäß § 27a HVwVfG auch unter https://rp-darmstadt.hessen.de unter Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Umweltrecht (Direktlinkt: „https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht“) digital einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

Jede beziehungsweise jeder, deren / dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

vom **16. November 2026** bis **29. Dezember 2026**
maßgeblich ist hierbei der Tag des Eingangs,

schriftlich oder während der jeweils üblichen Dienstzeiten zur Niederschrift bei

- der Gemeinde Trebur,
- der Stadt Riedstadt,
- der Kreisstadt Groß-Gerau,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz

oder beim

- Regierungspräsidium Darmstadt,
 Abteilung Umwelt Wiesbaden,
 Dezernat 44 - Bergaufsicht -,
 Kreuzberger Ring 17a + b,
 65205 Wiesbaden (um den Zugang zum Gebäude sicherzustellen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 0611 3309 2605 gebeten)

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach einer Rechtsvorschrift befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, erhalten hiermit ebenfalls Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben (§ 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG). Einwendungen oder Stellungnahmen dieser Vereinigungen sind ebenfalls innerhalb der genannten Frist bei den vorbezeichneten Dienststellen einzureichen.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Folge gilt bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur für das Verwaltungsverfahren, nicht aber in etwaigen Rechtsbehelfsverfahren gegen einen Planfeststellungsbeschluss.
- Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Einwendungen über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erfüllen das Schriftformerfordernis. Soweit Name und Anschrift bei der Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.
- Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (sogenannte gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift in vertretender Position der übrigen Unterzeichnenden zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Auch gleichförmige Einwendungen mit nicht oder unleserlich angegebenem Namen oder unleserlich angegebener Anschrift können unberücksichtigt bleiben.
- Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.
- Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht; die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden
- Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann ohne sie / ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Regierungspräsidiums Darmstadt / Bergaufsicht zu geben ist.

- Personen oder Vereinigungen, welche schon Einwendungen gegen den Plan bei der ersten Offenlage getätigt haben und deren zu diesem Zeitpunkt geltend gemachter Belang durch die eingereichten Änderungen berührt werden, sind zum Erörterungstermin zugelassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Themen welche abschließend im ersten Erörterungstermin behandelt wurden, nicht erneut erörtert werden.
- Der Erörterungstermins findet voraussichtlich im April (16. Kalenderwoche) 2027 statt.
- Die Anhörungsbehörde kann in Sonderfällen auf die Erörterung verzichten, insbesondere wenn diese einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienlich sein wird. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendende, Vereinigungen und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
- Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert verarbeitet. Dies beinhaltet die Weitergabe der Stellungnahmen an Fachbehörden und die Antragstellerin. Daher werden auch Datenschutzhinweise mit Informationen nach der DSGVO zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 44-76.d.06-00032#2026-00004
(altes Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/35-2019/2)
Wiesbaden, den 27. Oktober 2026